



**CIPRA**  
**LEBEN IN**  
**DEN ALPEN**

# STATUTEN

der Internationalen Alpenschutzkommission  
(CIPRA-International)

Stand: 22. September 2005

de



## Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Abschnitt: Name, Organisation, Ziele, Tätigkeiten	2
Art. 1: Name und Rechtsform	2
Art. 2: Sitz	2
Art. 3: Sprachen	2
Art. 4: Geschäftsjahr	2
Art. 5: Gemeinnützigkeit	2
Art. 6: Ziele	2
Art. 7: Tätigkeitsfelder	2
Art. 8: Massnahmen	2
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	3
Art. 9: Arten der Mitgliedschaft	3
Art. 10: Ordentliche Mitglieder / Nationale Vertretungen	3
Art. 11: Name und Rechtsform der ordentlichen Mitglieder	3
Art. 12: Zusammenarbeit der ordentlichen Mitglieder	3
Art. 13: Ausserordentliche Mitglieder / Regionale Vertretungen	3
Art. 14: Fördernde Mitglieder	3
Art. 15: Ehrenmitglieder	3
Art. 16: Mitgliederbeiträge	4
Art. 17: Ende der Mitgliedschaft	4
3. Abschnitt: Organisation	4
Art. 18: Die Organe	4
Art. 19: Die Delegiertenversammlung	4
Art. 20: Stimmrecht in der Delegiertenversammlung	5
Art. 21: Aufgaben der Delegiertenversammlung	5
Art. 22: Das Präsidium	5
Art. 23: Aufgaben des Präsidiums	5
Art. 24: Der Vorstand	6
Art. 25: Aufgaben des Vorstandes	6
Art. 26: Aufgaben des/der PräsidentIn	6
Art. 27: SchatzmeisterIn und RechnungsprüferIn	6
Art. 28: Beschlussfassung und Wahlen	6
Art. 29: Die Geschäftsstelle	7
Art. 30: Finanzielle Kompetenzen	7
4. Abschnitt: Änderung und Auslegung der Statuten	7
Art. 31: Statutenänderungen	7
Art. 32: Auslegung der Statuten	7
5. Abschnitt: Auflösung und Liquidation	7
Art. 33: Auflösung	7
Art. 34: Liquidation	7
6. Abschnitt: Inkrafttreten	7



## Präambel

Die Alpen sind das grösste zusammenhängende Berggebiet Mitteleuropas. Einzigartige Schönheit und ökologische Vielfalt prägen diesen durch seine besondere Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneten Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum, an dem mehrere Völker, Staaten und Regionen teilhaben.

Im Alpenraum gibt es sowohl wirtschaftlich gut entwickelte Gebiete mit meist hoher und weiter wachsender Beanspruchung der Naturgüter durch den Menschen, als auch wirtschaftlich schwach strukturierte Gebiete mit teilweise ebenfalls grossen und weiter zunehmenden Umweltproblemen.

Deshalb ist zur langfristigen Erhaltung und bei der Gestaltung des Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraums Alpen den ökologischen Erfordernissen Vorrang vor den ökonomischen Interessen einzuräumen. Dabei sollen die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung Vorrang vor ortsfremden Ansprüchen haben. Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung innerhalb und ausserhalb des Alpenraums erfordert die strikte Beachtung des Prinzips der Vorsorge.

Als verantwortungsbewusste nichtstaatliche Organisation mit Vertretungen in allen Alpenstaaten tritt die Internationale Alpenschutzkommission (Commission Internationale pour la Protection des Alpes = CIPRA) für die Erhaltung und umweltverträgliche Entwicklung des Alpenraums ein. Sie unterstützt die gleichgerichteten Bemühungen von Parlamenten und Regierungen der Staaten und Länder mit Alpenanteil einschliesslich deren Arbeitsgemeinschaften, Europarat, Europäischer Union und anderen einschlägigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen. Darüber hinaus fördert die CIPRA die Bestrebungen zur Stärkung eines Europas der Regionen, in dem auch die Bergregionen verstärkt selbst ihre Interessen vertreten. Die CIPRA setzt sich insbesondere für die Umsetzung und die Weiterentwicklung des „Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)“ ein.



## 1. Abschnitt: Name, Organisation, Ziele, Tätigkeiten

### Art. 1: Name und Rechtsform

Unter dem Namen "Verein CIPRA-International" (Commission Internationale pour la Protection des Alpes, Internationale Alpenschutzkommission, Commissione Internazionale per la Protezione delle Alpi, Mednarodna komisija za varstvo Alp) besteht ein überkonfessioneller, überpolitischer und übernationaler Verein nach Art. 246 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts..

Der Verein ist im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragen.

### Art. 2: Sitz

Sitz von CIPRA-International ist Schaan / Fürstentum Liechtenstein.

### Art. 3: Sprachen

CIPRA-International hat als offizielle Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch.

### Art. 4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 5: Gemeinnützigkeit

CIPRA-International verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuer- und Abgabenrechts (Art. 259 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts); CIPRA-International verwendet ihre Finanzmittel nur für statutengemässe Zwecke.

### Art. 6: Ziele

Ziele von CIPRA-International sind die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der landschaftlichen Schönheit und Vielfalt sowie des reichen Kulturerbes im Alpenraum einschliesslich des Alpenvorlandes.

### Art. 7: Tätigkeitsfelder

Die Tätigkeiten von CIPRA-International bestehen in Beiträgen zu Problemlösungen in folgenden Bereichen:

- a) Fragen des Schutzes und der Entwicklung von Natur und Landschaft, der Erhaltung der kulturellen Vielfalt, der Raumordnung und Landesentwicklung einschliesslich der Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Siedlungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung, der Freizeit und Erholung, des Tourismus, des Verkehrs, der Energieerzeugung und -nutzung im Alpenraum;
- b) Fragen der Forschung, Bildung, Information und Dokumentation im Sinne der Zielsetzungen.

### Art. 8: Massnahmen

Konkrete Massnahmen zur Erreichung der Ziele sind insbesondere:

- a) Beratung der für den Alpenraum verantwortlichen Entscheidungsträger;
- b) Zusammenarbeit mit Parlamenten, Regierungen und Gerichten sowie mit Organisationen, Institutionen und Personen, die vergleichbare Ziele verfolgen;
- c) fachlicher Erfahrungsaustausch zwischen unterschiedlichen Rechts-, Sprach- und Kulturräumen;
- d) Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen;
- e) Verbreitung von Fachinformationen;
- f) Förderung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung;
- g) Öffentlichkeitsarbeit;
- h) Abfassung von Resolutionen und Deklarationen sowie Abgabe von Empfehlungen zu aktuellen Fragen;
- i) Mitwirkung an Konzepten, Abkommen, Vereinbarungen und Massnahmen im Sinne der Zielsetzungen;
- j) Förderung und Pflege von regionalen und lokalen kulturellen Eigenarten;
- k) Anregung, Koordinierung und Durchführung anwendungsorientierter Forschungsvorhaben in den in Art.7 lit.a) aufgeführten Bereichen.

Diese Massnahmen können in Arbeitsteilung mit anderen Organisationen oder Institutionen erfolgen.



## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

### Art. 9: Arten der Mitgliedschaft

CIPRA-International kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Ausserordentliche Mitglieder,
- c) Fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

### Art. 10: Ordentliche Mitglieder / Nationale Vertretungen

Ordentliche Mitglieder sind die nationalen CIPRA Vertretungen von Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, der Schweiz und Slowenien.

Die nationalen Vertretungen sind Zusammenschlüsse von der CIPRA zielverwandten Organisationen; ferner können ihnen Vertreter aus Forschung und Wissenschaft, von Behörden, von Förderern und sonstigen interessierten Stellen angehören.

Über den Antrag auf Aufnahme als Ordentliches Mitglied entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit ohne Begründung.

Es kann nur ein ordentliches Mitglied aus jedem der in Abs. 1 erwähnten Staaten aufgenommen werden.

### Art. 11: Name und Rechtsform der ordentlichen Mitglieder

Die nationalen Vertretungen führen den Namen CIPRA in Verbindung mit dem Namen des betreffenden Staates.

Die nationalen Vertretungen wählen eine Rechtsform, die für das Erreichen der Ziele der CIPRA zweckmässig ist und regeln ihre Organisation selbst.

Sie sollen die Anerkennung als gemeinnützige Organisation anstreben.

### Art. 12: Zusammenarbeit der ordentlichen Mitglieder

Die nationalen Vertretungen stimmen Aktivitäten, die in anderen Ländern Auswirkungen haben, mit den nationalen Vertretungen der betroffenen Länder ab.

Sie akzeptieren bei Meinungsverschiedenheiten in grenzüberschreitenden Angelegenheiten die Mehrheitsbeschlüsse von CIPRA-International.

### Art. 13: Ausserordentliche Mitglieder / Regionale Vertretungen

Ausserordentliche Mitglieder können internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie nationale Vertretungen von anderen als in Art. 10 genannten Staaten werden, die die Ziele und Aufgaben der CIPRA-International gem. Art.6 unterstützen.

Als Ausserordentliche Mitglieder können im Einverständnis mit den betroffenen nationalen Vertretungen auch regionale und/oder überregionale Vertretungen aufgenommen werden. Für sie gelten die Bestimmungen für die nationalen Vertretungen sinngemäss.

Über den Antrag auf Aufnahme als Ausserordentliches Mitglied entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit ohne Begründung.

### Art. 14: Fördernde Mitglieder

Das Präsidium kann mit Zweidrittelmehrheit juristische und natürliche Personen als Fördernde Mitglieder aufnehmen.

Die Fördernden Mitglieder verpflichten sich, die in diesen Statuten festgelegten Ziele und Aufgaben materiell und immateriell nach Kräften zu fördern.

### Art. 15: Ehrenmitglieder

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Präsidiums natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.



## Art. 16: Mitgliederbeiträge

Die Ordentlichen Mitglieder entrichten als jährlichen Mindestbeitrag den von der Jahresversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag.

Mit Ausserordentlichen und Fördernden Mitgliedern trifft das Präsidium eine Vereinbarung über die Höhe des jährlichen Beitrages.

Der Beitrag ist Ende März für das laufende Jahr fällig. Bei Rückständen werden Zahlungen zuerst auf diese angerechnet.

Das Stimmrecht eines Ordentlichen oder Ausserordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Die Rechte Fördernder Mitglieder sind ausgesetzt, wenn sie mit einem Jahresbeitrag oder mehr im Rückstand sind.

Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

## Art. 17: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung oder Tod des Mitglieds sowie durch Austrittserklärung, wenn sie schriftlich spätestens am 30. September zum Ende des Kalenderjahres vorliegt.

Wegen wiederholtem und/oder schwerwiegendem Verstoss gegen diese Statuten kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören; das Ordentliche Mitglied kann eine Beurteilung durch die Delegiertenversammlung verlangen, welche dann endgültig entscheidet.

Ein ausscheidendes Ordentliches Mitglied hat alle für die Fortführung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen und die Finanzmittel vollständig und geordnet an den Rechtsnachfolger oder an den Präsidenten zu übergeben.

## 3. Abschnitt: Organisation

### Art. 18: Die Organe

Organe von CIPRA-International sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der/die SchatzmeisterIn,
- e) der/die RechnungsprüferIn.

### Art. 19: Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von CIPRA-International. Sie besteht aus den Delegierten der Ordentlichen und Ausserordentlichen Mitglieder und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom/von der PräsidentIn mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Entwurfs der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen und zu leiten.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher zu beantragen. Weitere Ergänzungen können auf der Delegiertenversammlung beschliessen werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Delegierten anerkannt wird.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei nationale Vertretungen dies beantragen.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

Wenn öffentliche Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen sie in gesetzlicher Form.



## Art. 20: Stimmrecht in der Delegiertenversammlung

Jede nationale Vertretung hat Anspruch auf sechs Sitze in der Delegiertenversammlung. Bei der Bestellung der Delegation achten die nationalen Vertretungen auf eine ausgewogene Zusammensetzung.

Ausserordentliche Mitglieder haben grundsätzlich einen Sitz in der Delegiertenversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen nationalen Komitees mit Zweidrittelmehrheit regionalen Komitees zwei Sitze in der Delegiertenversammlung einräumen.

Insgesamt haben die Ausserordentlichen Mitglieder höchstens zwölf Stimmen; ist dieses Kontingent ausgeschöpft, regelt die Delegiertenversammlung die Verteilung des Kontingents nach Anhörung der Ausserordentlichen Mitglieder.

Die stimmberechtigten Delegierten werden von den Ordentlichen und den Ausserordentlichen Mitgliedern bestellt; stellvertretende Delegierte können unbeschränkt bestellt werden; Delegierte und Stellvertreter sind dem/der PräsidentIn bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

VertreterInnen der Fördernden Mitglieder sind von diesen zu benennen; sie haben beratende Stimme. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Der Vorstand kann an der Delegiertenversammlung BeobachterInnen zulassen.

JedeR Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig.

## Art. 21: Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand und den/die RechnungsprüferIn für jeweils drei Jahre zu wählen; diese bleiben bis zur Wahl eines/einer NachfolgerIn im Amt; scheidet eine Person vorzeitig aus dem Amt, erfolgt auf der nächsten Delegiertenversammlung die Wahl einer Ersatzperson, die bis zur turnusgemässen Wahl im Amt bleibt; bis zu dieser. Delegiertenversammlung ernennt das Präsidium eineN ÜbergangvertreterIn;
- b) das Arbeitsprogramm und das Budget zu genehmigen;
- c) Resolutionen und Deklarationen zu beschliessen;
- d) die Jahresberichte der CIPRA-International, der nationalen und regionalen Vertretungen sowie der Fördernden Mitglieder entgegenzunehmen und zu beraten;
- e) den Vorstand zu entlasten;
- f) die Beiträge der Ordentlichen Mitglieder zu beschliessen, die Jahresabrechnung zu genehmigen sowie SchatzmeisterIn und RechnungsprüferIn zu entlasten;
- g) eine Geschäftsordnung zu beschliessen;
- h) das Beschluss-Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen.

## Art. 22: Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und aus je zwei VertreterInnen der nationalen Vertretungen sowie je einem/einer VertreterIn der Ausserordentlichen Mitglieder.

Insgesamt haben die Ausserordentlichen Mitglieder jedoch höchstens sechs Stimmen; gibt es mehr als sechs Ausserordentliche Mitglieder, regelt das Präsidium ihr Stimmrecht im Rahmen ihres Kontingents nach Anhörung der Ausserordentlichen Mitglieder.

Das Präsidium tagt mindestens einmal jährlich. Es wird vom/von der PräsidentIn spätestens vier Wochen vorher schriftlich per Post oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Weitere Ergänzungen können auf der Präsidiumssitzung beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern anerkannt wird.

Wenn öffentliche Bekanntmachungen erforderlich sind, erfolgen sie in gesetzlicher Form.

## Art. 23: Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium kann über sämtliche von der Delegiertenversammlung zu beschliessenden Angelegenheiten beraten und dieser Anträge stellen. Das Präsidium legt Inhalt, Zeitpunkt und Durchführungsort von wichtigen Veranstaltungen fest.

Es kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zur Erledigung konkreter Aufträge einsetzen.



Das Präsidium bestellt die Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes;  
Es unterbreitet der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge für Vorstand, SchatzmeisterIn und RechnungsprüferIn.  
Über jede Präsidiumssitzung ist ein Beschluss-Protokoll zu fertigen.

### **Art. 24: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der ersten und zweiten VizepräsidentIn und dem/der SchatzmeisterIn. Er kann ein bis zwei weitere Mitglieder umfassen, als weitereN VizepräsidentIn, Beirat/Beirätin oder als Mitglied des Vorstandes mit besonderen Aufgaben. Der Vorstand leitet die CIPRA-International im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums. Er erarbeitet Leitlinien und Schwerpunkte im Sinne der Zielsetzungen gemäss dem 1. Abschnitt.

Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn mindestens eine Woche vorher schriftlich per Post oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Der Vorstand kann auch in der Form einer Telefonkonferenz tagen.

### **Art. 25: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand nimmt in dringenden Fällen die Entscheidungsbefugnis wahr, wenn diese anderen Organen vorbehalten ist. Diese Entscheidungen sind den jeweiligen Organen umgehend zur Billigung vorzulegen. Gebietet es die Dringlichkeit, kann der/die PräsidentIn auch ohne Einberufung des Vorstandes Entscheidungen treffen, die dem Vorstand unverzüglich zur Billigung vorzulegen sind.

Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsleitung und überwacht die Verwaltung der Finanzen.  
Der einstimmige Vorstand kann CIPRA-International als Trägerin oder Unterstützerin von Veranstaltungen verpflichten, wenn diese mit den Zielen der CIPRA übereinstimmen und einen eindeutig internationalen, länderübergreifenden Charakter haben. Die nationale Vertretung des Landes, in welchem die Veranstaltung stattfindet, ist vorgängig zu informieren und anzuhören.  
Der einstimmige Vorstand kann im Namen von CIPRA-International Erklärungen und Verlautbarungen unterzeichnen, wenn diese mit den Zielen der CIPRA übereinstimmen und einen internationalen, länderübergreifenden Charakter haben.

### **Art. 26: Aufgaben des/der PräsidentIn**

Der Präsident / die Präsidentin leitet die CIPRA-International im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird der/die PräsidentIn durch den/die ersteN VizepräsidentIn vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweiteN VizepräsidentIn.

Er/sie vertritt CIPRA-International nach aussen, führt den Vorsitz bei Präsidiumssitzungen, Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen und beruft diese Sitzungen fristgerecht unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.

Der/die PräsidentIn legt der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht vor.

### **Art. 27: SchatzmeisterIn und RechnungsprüferIn**

Der/die SchatzmeisterIn überprüft die ordnungsgemässe Kassenführung von CIPRA-International. Er/sie sorgt für den fristgerechten Eingang der Beiträge und wirkt bei der Gewinnung fördernder Mitglieder und weiterer finanzieller Unterstützung mit.

Der/die RechnungsprüferIn überprüft die Jahresrechnung von CIPRA-International und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

### **Art. 28: Beschlussfassung und Wahlen**

Delegiertenversammlung, Präsidium und Vorstand sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurden.

Sie fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Das Präsidium kann auch Zirkularbeschlüsse fassen.

Bei Stimmengleichheit fällt der/die PräsidentIn einen Stichentscheid.

Bei Wahlen sind der Vorstand und die Ordentlichen Mitglieder vorschlagsberechtigt. Die Ordentlichen Mitglieder teilen ihre Vorschläge dem Vorstand mit oder bringen diese an der betreffenden Sitzung ein.



Ist für ein Amt mehr als einE KandidatIn nominiert, so wird schriftlich gewählt. Hat keinE KandidatIn die absolute Mehrheit erreicht, ist unter den beiden KandidatInnen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchzuführen, in der die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis einE KandidatIn die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

### **Art. 29: Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsführung bestellen.

### **Art. 30: Finanzielle Kompetenzen**

Für die Genehmigung nicht budgetierter Ausgaben bestehen folgende Zuständigkeiten:

- a) bis CHF 10'000 die Geschäftsführung
- b) bis CHF 50'000 der Vorstand
- c) bis CHF 100'000 das Präsidium
- d) bei darüber hinausgehenden Beiträgen die Delegiertenversammlung.

## **4. Abschnitt: Änderung und Auslegung der Statuten**

### **Art. 31: Statutenänderungen**

Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten Änderungen der Statuten beschliessen. Der Wortlaut der beantragten Statutenänderung muss spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Ordentlichen Mitgliedern mitgeteilt werden.

### **Art. 32: Auslegung der Statuten**

Bei Differenzen über die Auslegung der Statuten sind alle Sprachen der CIPRA gleichwertig. Sollten sich die verschiedenen Versionen an einer Stelle widersprechen, interpretiert der Vorstand den Sinn der entsprechenden Stelle unter Berücksichtigung aller Sprachversionen der Statuten.

## **5. Abschnitt: Auflösung und Liquidation**

### **Art. 33: Auflösung**

Die Auflösung der CIPRA-International bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Ein entsprechender Antrag kann nicht als Ergänzung zur Tagesordnung beschlossen werden.

### **Art. 34: Liquidation**

Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung ist über die Liquidation eventuell vorhandener Vermögenswerte zu entscheiden. Dieses Vermögen hat an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit einem ähnlichen Zweck zu fallen.

## **6. Abschnitt: Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am 22. September 2005 in Kraft und ersetzen die Version vom 25. September 1997 der Statuten vom 5. Mai 1952.